

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2016-0865 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 10.02.2016 Einreicher: Bürgermeisterin	
<b>Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	01.03.2016	Hauptausschuss Bobitz
Ö	14.03.2016	Gemeindevertretung Bobitz

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz.

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung In Kraft.

**Sachverhalt:**

Durch eine routinemäßige Durchsicht der der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM vorliegenden Hauptsatzungen der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, hier die Gemeinde Bobitz, sind einige Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz aufgefallen, die an die aktuell gültigen Rechtsvorschriften anzupassen sind.

U.a. siehe Anlage.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind rot markiert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Festsetzung der Höhe des Sitzungsgeldes.

**Anlage/n:**

- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
- Auszug aus dem Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

### **Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen**

In der aktuell gültigen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz ist eine Änderung in Bezug auf die festgelegte Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse, Fraktionen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bzw. die Aufwandsentschädigung für die Leitung von Sitzungen durch die Ausschussvorsitzenden vorzunehmen. Entweder ist der Betrag der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse zu erhöhen oder die festgelegte Entschädigung für die Ausschussvorsitzenden zu mindern. Die bislang geltenden Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz widersprechen geltendem Recht.

#### Begründung:

In der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz ist im § 8 Absatz 3 die Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 30,00 Euro festgelegt worden. Weiter heißt es, dass Ausschussvorsitzende für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 60,00 Euro erhalten. Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den geltenden Vorschriften der EntschVO M-V vom 27. August 2013, zuletzt geändert durch VO vom 16. Dezember 2013.

Im § 14 Absatz 7 Satz 2 EntschVO M-V ist geregelt, dass die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung u.a. in Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung 40 Euro nicht übersteigen darf. Weiterhin ist im § 14 Absatz 7 Satz 4 EntschVO festgelegt, dass Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Entschädigung bis zum eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 2 erhalten können.

Demzufolge können nach den Bestimmungen des § 14 Absatz 7 EntschVO M-V die Ausschussvorsitzenden der Gemeindevertretung Bobitz bei Beibehaltung der Entschädigungshöhe für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen maximal 45,00 Euro als Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung erhalten.

Ist jedoch beabsichtigt, die in den Hauptsatzungen getroffene Höhe der Aufwandsentschädigung (60,00 Euro) für die Ausschussvorsitzenden bei Leitung einer Sitzung beizubehalten, ist demzufolge zwingend der Betrag für die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Fraktionen auf 40,00 Euro zu erhöhen.

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bobitz vom 01.03.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 2 ( Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner) Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats. **Den Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Antrag das Wort zu erteilen.**“

2. Der § 7 (Vertretung im Amtsausschuss) wird ersatzlos gestrichen.

3. Der § 8 (Entschädigungen) Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Mitglieder erhalten **für die Teilnahme** an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 Euro/**40** Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter/innen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung **45** Euro/60 Euro.“

4. Der § 9 (Öffentliche Bekanntmachungen) Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„(5) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.** Diese befindet sich in:

<u>Ort</u>	<u>Straße</u>	
Bobitz	Schulstraße 27	- Kindertagesstätte
Bobitz	Wismarsche Straße	- Vor der Arztpraxis Dr. Bremer
Beidendorf	Dorfplatz	- Bushaltestelle
Groß Krankow	Lange Straße	- Spielplatz
Tressow	Meiersdorfer Weg	- Kindertagesstätte

Darüber hinaus können zusätzliche Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

### Artikel 2 – In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg d.

Uth  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.